

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

GSP Gosch & Priewe
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)
Paperbarg 4
23843 Bad Oldesloe

per E-Mail: oldesloe@gsp-ig.de

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner:
Anschrift:
Zimmer:
Telefon:
E-Mail:
Mein Zeichen:
Datum: 16.07.2025

Nachrichtlich als E-Mail:

Bürgermeister
der Gemeinde Klempau

über den

Amtsdirktor
des Amtes Berkenthin

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 62
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 52
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

**Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Klempau
hier: Stellungnahme gemäß § 4 (2) (BauGB)**

Sehr geehrte Frau Gutsche,

mit Bericht vom 12.06.202 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Klempau den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Höhere Verwaltungsbehörde [REDACTED]

Festsetzung Nr. 5 b)

Ich bitte für die Beschränkung der Wohnungen je Wohngebäude den Begriff der Wohnung (wie in Festsetzung Nr. 5 a) anlehnend an § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB statt Wohneinheit zu verwenden.

Festsetzung Nr. 13

Die Festsetzung als Zuordnungsfestsetzung erweitert den Geltungsbereich des B-Planes. Ich bitte darauf zu achten, dass die Ausgleichsflächen auch in die Schlussbekanntmachung mit aufgenommen werden. (Vgl. Urteil des OVG NRW vom 05.07.2018, 7 D 11/16.NE; insb. die Rd.nr. 27, 31 und 39) Ansonsten würde dies einen Ewigkeitsmangel aufgrund eines Verkündungsmangels zur Folge haben.

Fachdienst Wasserwirtschaft [REDACTED]

Innerhalb des Plangebietes liegt ein Gewässer des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes „Göldenitz-Pirschbach“ (Gewässer-Nr. 18).

Das Gewässer ist teilweise offen und teilweise verrohrt.

Eine Veränderung im oder am Gewässer, sowie eine Veränderung des Zustandes (Verrohrung und Entrohrung) des Gewässers hinsichtlich seiner Eigenschaft etc. Bedarf im Vorwege grundsätzlich der Genehmigung (§ 68 Wasserhaushaltsgesetz) durch die zuständige Wasserbehörde.

Fachdienst ÖPNV [REDACTED]

Hinweis:

Gemäß § 1 ÖPNVG SH ist darauf hinzuwirken, dass eine verkehrsgerechte Zuordnung von Wohnbereichen zu Arbeits- und Ausbildungsstätten sowie eine angemessene Anbindung dieser Bereiche an öffentliche und private, gewerbliche, soziale und kulturelle Einrichtungen sowie an Fremdenverkehrs- und Erholungsgebiete mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf möglichst kurzen Wegen erfolgt. Die Siedlungsentwicklung soll sich schwerpunktmäßig an leistungsfähigen ÖPNV-Linien orientieren. Diese Zielsetzung ist bei der Aufstellung des Planes zu berücksichtigen. Bei der Planung und Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur sind neben den spezifischen Bedürfnissen der Benutzergruppen, vor allem den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Auszubildenden und der Berufstätigen, besonders die Belange von Kindern, alten Menschen und Personen mit Behinderungen und sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Gemäß dem Deutschlandatlas (<https://www.deutschlandatlas.bund.de/DE/Karten/Wie-wir-uns-bewegen/103-Erreichbarkeit-Nahverkehr-Haltestellen.html>), einem gemeinsamen Angebot verschiedener Bundesministerien, -ämter und -institute, gilt eine Entfernung von 600 Metern zur nächsten Haltestelle als zumutbar.

Für die Bushaltestelle in der Umgebung des Planungsgebietes bestehen Verbesserungsmöglichkeiten in Hinblick auf einen angenehmen Aufenthalt. Der Kreis Herzogtum Lauenburg kann den barrierefreien Umbau von Haltestellen bezuschussen. Für weitere Informationen nehmen Sie gerne mit mir Kontakt (Haltestellenfoerderung@Kreis-RZ.de) auf.

Städtebau und Planungsrecht

Es wird ein stärkeres Augenmerk auf eine Siedlungspolitik empfohlen, die sowohl älteren Personen, die derzeit in Einzelhäusern mit einer Wohneinheit leben, als auch Alleinstehenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen, die den Bedürfnissen dieser Personengruppen gerecht wird. Die überwiegende Anzahl der möglichen Wohneinheiten weicht von dieser zukunftsweisenden Planung von Wohnraum im Ordnungsraum um Lübeck ab, mit der Folge, dass die genannten Personengruppen abwandern oder den oftmals zu groß gewordenen Wohnraum nicht freiziehen. Ich gebe zu bedenken, dass dieser Teil der Bevölkerung in der Regel keine Folgekosten für Schulen oder Kindergärten hervorruft.

Ich rege an zu erwägen die Lage der entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches verlaufende Sickermulde und den Pflanzstreifen zu tauschen. Zum Einen würde der Bepflanzung sowohl über, als auch unter der Erde mehr Raum für Vegetation gegeben, zum Anderen wird die Sickermulde der Fläche zugeordnet, auf der das Niederschlagswasser anfällt, darüber hinaus würde eine Pflege der Sickermulde vereinfacht. Gegebenenfalls wäre auch die Anlage eines Knickwalles in den Bereichen in Erwägung zu ziehen, die künftig nicht der Erschließung des 2. Siedlungsabschnittes dienen sollen. Es empfiehlt sich eine Darstellung über ein Straßenprofil.

Textteil B, Ziffer 8,c)

Vor dem Hintergrund, dass Windenergieanlagen in der Regel oberhalb der Erdoberfläche errichtet werden und somit von Schattenwurf regelmäßig auszugehen ist, wird empfohlen die Formulierung zum Ausschluss von Windenergieanlagen vor dem Hintergrund langer Schatten in den Morgen- und Abendstunden zu präzisieren. Gemeint sind sicherlich sich bewegende Schlagschatten durch Flügelbewegungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

